



Allgemeine Vertriebsbedingungen der SERVIER Deutschland GmbH

A. Einleitende Regelungen 1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen der SERVIER Deutschland GmbH im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Käufer“) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Vertriebsbedingungen. Diese werden vom Käufer mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir eine Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Nachfrage Nachweis darüber zu erbringen, dass er berechtigt ist, Arzneimittel zu bestellen, insbesondere durch Vorlage einer Kopie seiner Herstellungs-/Großhandels/Apothekenerlaubnis oder sonstigen Bezugsberechtigung nach Maßgabe von § 43 ff. AMG.

2. Versand

2.1 Bei Sendungen mit einem Warenwert über 500 EUR netto übernehmen wir die Verpackungs- und Versandkosten. Bei Sendungen mit einem Warenwert bis zu 500 EUR netto behalten wir uns vor, Verpackungs- und Versandkosten zu berechnen. In jedem Fall trägt der Käufer etwaige Zustellgebühren, Abgaben oder Rollgelder; zudem behalten wir uns die Wahl des Transportmittels und des Versandweges vor.

2.2 Als Expressgut, Schnellpaket, Eil- oder Luftpost senden wir Ware nur auf Veranlassung und zu Lasten des Käufers. Die Versandart muss genau bestimmt sein. Vermerke wie „eilig“ oder „sehr eilig“ sind für uns nicht bindend.

3. Reihengeschäft, Gefahrübergang, Transportschäden, Rücksendung

3.1 Wir beschaffen die vom Käufer bestellte Ware selbst unmittelbar von der Produktionsgesellschaft, der LES LABORATOIRES SERVIER (weiter LLS) unseres Konzerns, welche wir in die jeweilige Lieferkette über dieselbe Ware als ersten Unternehmer in der Reihe miteinbeziehen (Reihengeschäft).

3.2 Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen LLS und uns auf der einen Seite und - klar getrennt - uns und unseren Abnehmern in Deutschland auf der anderen Seite. Wir sind nicht lediglich Vermittler eines Vertrags- und Lieferverhältnisses zwischen unseren Kunden und LLS (Ausschluss der Vermittlungsleistung).

3.3 Die Ware wird unmittelbar von LLS auf unsere Bestellung an unseren Käufer geliefert.

3.4 Der Transport in der Form der Versendung (unabhängiger Spediteur) erfolgt auf Veranlassung von LLS im Verhältnis zum Käufer auf unsere Veranlassung.

3.5 Wir liefern an den Käufer unter Verwendung des InCo-Terms DAP, damit frei Haus an die uns vom Käufer mitgeteilte Adresse. Die Transport- und Leistungsgefahr tragen wir im Verhältnis zum Käufer bis zur Übergabe der Ware an den Käufer an dem vertraglich bezeichneten Lieferort in Deutschland. Im Zweifel gilt als Ort der Lieferung die Geschäftsadresse des Käufers in Deutschland.



3.6 Wir verwenden für die Rechnungstellung gegenüber unseren deutschen Kunden unsere deutsche Umsatzsteuer-ID-Nummer, DE161865476.

3.7 Wir ersetzen ohne Rechtsanspruch zurückgesandte Ware nur, sofern wir vorher ausdrücklich zugestimmt haben; auf die Zustimmung besteht kein Anspruch. Transport- und Verpackungskosten der Rücksendung trägt der Käufer. Mängelrechte gemäß Ziffer 5 bleiben unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (bei Zahlung per Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) all unserer Kaufpreis- und Nebenforderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Die Ware bleibt auch im Falle der Zahlung vor Übergang des unmittelbaren Besitzes (Vorkasse, Anzahlung, Aufrechnungserklärung etc.) unser Eigentum bis zum Übergang des unmittelbaren Besitzes an der Ware auf den Käufer.

4.2 Der Käufer erhält die Verfügungsmacht über die Ware erst mit Erlangung des unmittelbaren Besitzes. Besitzmittlungsverhältnisse zu Gunsten des Käufers werden weder vom Verkäufer noch vom Versanddienstleister eingegangen.

4.3 Vor Eingang der Ware darf der Käufer über diese weder schuldrechtlich noch dinglich weiterverfügen. Nach Erlangung des unmittelbaren Besitzes an der Ware darf der Käufer dann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware („Vorbehaltsware“) im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs bis auf Widerruf veräußern. Der Käufer tritt hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Unternehmer (z.B. Einzelhändler) an uns ab. Er bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt; wir werden unsere Befugnis zur Einziehung nicht nutzen, es sei denn der Käufer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, befindet sich in Zahlungsverzug oder stellt seine Zahlungen allgemein ein, oder es ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Käufer gestellt. Liegt einer dieser Fälle vor, hat der Käufer uns sofort schriftlich zu benachrichtigen und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Im Übrigen darf der Käufer bis zum Eigentumsübergang die Vorbehaltsware weder verpfänden noch übereignen oder als sonstige Sicherheit verwenden. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen durch Dritte hat der Käufer diese auf unser Eigentum hinzuweisen und uns zwecks Rechtswahrung sofort zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von maximal zwei Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Käufers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Danach sind wir zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist dazu nicht erforderlich. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

5. Mängelrechte

5.1 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer uns schriftlich unverzüglich nach Empfang der Ware mitzuteilen. Nicht erkennbare Mängel hat der Käufer uns schriftlich unverzüglich nach Entdeckung des jeweiligen Mangels mitzuteilen. Mitteilungen haben spätestens innerhalb einer Woche ab Empfang bzw. Entdeckung sowie unter spezifischer Angabe des Mangels zu erfolgen.

5.2 Bei Mängeln kann der Käufer die Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb angemessener Frist verlangen. Das Recht des Käufers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung



Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt. Etwaige Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben ebenfalls unberührt.

5.3 Weitere Rechte bei Mängeln sind, mit Ausnahme etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 6 beschränkter Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

5.4 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist).

Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von unseren Organen oder leitenden Angestellten.

5.5 Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B., wenn die Ware nicht mangelhaft war).

6. Haftung

6.1 Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die durch unsere Mitarbeiter oder Beauftragten, welche nicht Organe oder leitende Angestellte sind, grob fahrlässig verursacht werden.

6.2 In den Fällen der Ziffer 6.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch des Käufers verjährt unabhängig von der Kenntnis drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 5.4.

6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers (i) wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) wegen Vorsatz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (insofern gilt gegebenenfalls die Haftungsregelung und Verjährungsfrist aus der Garantie), (v) wegen grober Fahrlässigkeit von unseren Organen oder leitenden Angestellten, (vi) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (vii) nach dem Arzneimittelgesetz.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen unsere Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragte.

7. Weiterveräußerungsbedingungen

Die Ware darf nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung) und zur Anwendung im räumlichen Geltungsbereich der jeweiligen Arzneimittelzulassung weiterveräußert werden.

8. Belieferung von und Preise für Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken

8.1 Mit einer Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke kommt ein Kaufvertrag für die Versorgung von Krankenhäusern nur dann zustande, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:



(a) Um uns den Status einer Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgende Apotheke nachzuweisen, sind uns eine Fotokopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke bzw. eine behördliche Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gemäß § 14 Abs. 1 ApoG bzw. § 14 Abs. 5 ApoG zur Verfügung zu stellen, insbesondere jeweils die Seiten mit den Vertragspartnern mit dem Behördenstempel und die Unterschriftenseite. Dies hat zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Nachfrage zu erfolgen.

(b) Das Erlöschen der Betriebserlaubnis, der Ablauf der behördlichen Genehmigung oder die Beendigung eines Versorgungsvertrages oder der Neuabschluss von Versorgungsverträgen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beliefert eine Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgende Apotheke Einrichtungen im Rahmen einer integrierten Versorgung (IV), ist uns dies ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Die im Rahmen dieser Ziffer 8 erworbenen Ware darf der Käufer ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet. Falls eine Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgende Apotheke mehrere Krankenhäuser bzw. Einrichtungen im Sinne des § 14 ApoG beliefert, ist uns auf Anfrage schriftlich mitzuteilen, welche Ware in welchen Mengen an welches Krankenhaus bzw. welche Einrichtung im Sinne des § 14 ApoG geliefert wurden.

8.2 Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke mit Produkten für den stationären Bereich erfolgt zu den im gesonderten Liefervertrag jeweils angegebenen Abgabepreisen.

8.3 Verstößt der Käufer gegen eine Pflicht gemäß Ziffer 8.1, steht es uns frei, die Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Apothekeneinkaufspreis zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8.4 Fallen die in Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, erlöschen sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung.

9. Verpackung

9.1 Wir weisen darauf hin, dass sämtliche gebrauchte, restentleerte Verpackungen i.S.d. § 15 Abs. 1 VerpackG der gleichen Art, Form und Größe wie die von uns verwendeten Verpackungen am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzugeben werden können. Bei Bedarf werden wir die Abholung über einen von uns beauftragten Dienstleister veranlassen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist beim Landgericht München I. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

10.4 Unter Berücksichtigung des BDSG werden personenbezogene Daten des Käufers – vorbehaltlich etwaiger sonstiger gesetzlicher Befugnisse oder Verpflichtungen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Vertragsverhältnisse erhoben, verarbeitet und genutzt.

SERVIER Deutschland GmbH im Oktober 2025